

Änderung vom...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948² wird wie folgt geändert:

Art. 4

2. Delegation
der Aufsicht

¹ Das BAZL kann einzelne Aufsichtsbereiche oder -befugnisse übertragen:

- a. an die Flugplatzleiterinnen und Flugplatzleiter;
- b. an Kantone, Gemeinden oder geeignete Organisationen und Einzelpersonen, soweit diese damit einverstanden sind.

² Die übertragenen Bereiche und Befugnisse sind vom BAZL zu umschreiben. Die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben steht unter der Aufsicht des BAZL.

³ Die Übertragung an geeignete Organisationen kann vorsehen:

- a. die Befugnis, Verfügungen zu erlassen;
- b. das Recht, für die übertragene Tätigkeit Gebühren zu erheben.

⁴ Vor der Übertragung an Gemeindebehörden sind die zuständigen kantonalen Regierungen anzuhören.

Art. 16

5. Aufsichtskom-
petenzen

¹ Das BAZL ist im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz insbesondere zur Durchführung von Audits, Inspektionen, Untersuchungen und Beurteilungen befugt.

² Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Bevollmächtigten des BAZL sind jederzeit und ohne räumliche Einschränkung berechtigt, bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge sowie Flugkörper, andere Transportmittel und betriebliche Räumlichkeiten und Areale der beaufsichtigten Organisationen und Unternehmen zu betreten und zu untersuchen, soweit es die Aufsicht über die Luftfahrt gemäss Artikel 3 sowie den internationalen Vereinbarungen der Schweiz erfordert. Zutrittsberechtigungen, die aus technischen Gründen notwendig sind, sind ihnen sofort und unentgeltlich auszustellen.

³ Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Bevollmächtigten des BAZL sind weiter berechtigt:

- a. in sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, Daten, Verfahren und andere Materialien der beaufsichtigten Organisationen die in Bezug auf die Flugsicherheit oder Luftsicherheit von Bedeutung sein können, Einsicht zu nehmen und davon Kopien, Fotografien und Aufzeichnungen zu erstellen oder Auszüge zu verlangen;
- b. jederzeit Auskünfte und Erklärungen von den beaufsichtigten Organisationen einzuholen und ihnen verbindliche Anweisungen zu erteilen.

⁴ Bei der Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung³ sowie des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) vorbehalten.

Art. 20 Abs. 2-4

VI. Redlichkeits-
kultur: Melde-
system
für besondere
Ereignisse und
Verwertbarkeits-
beschränkung
von Ereignismel-
dungen

¹ Zur Verbesserung der Flugsicherheit richtet der Bundesrat ein Meldesystem für besondere Ereignisse in der Luftfahrt ein.

² Informationen in Ereignismeldungen gemäss Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014⁵ sind verwertbar:

- a. für die Prüfung der Voraussetzungen zum Verzicht auf Strafverfolgung nach Artikel 91^{ter} Absatz 1;
- b. zur Umsetzung systemischer, nicht personenbezogener Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Flugsicherheit;

1 BBl 20XX ...
2 SR 748.0
3 SR 312.0
4 SR 313

⁵ Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission in der für die Schweiz gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) in der jeweils verbindlichen Fassung.

- c. unter Vorbehalt von Absatz 3 und Artikel 91^{ter} Absatz 2 in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz.

³ Informationen in Ereignismeldungen, welche die meldende oder eine in der Meldung genannte Person belasten, sind in Verwaltungsverfahren zum warnungsweisen Entzug oder zur warnungsweisen Beschränkung von Berechtigungen nicht verwertbar, sofern kein schwerer Fall nach Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 vorliegt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation des behördlichen Meldesystems. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen der Europäischen Union zur Fehlerkultur, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr anwendbar sind. Er kann den Anwendungsbereich dieser Normen auf weitere Luftfahrzeugkategorien ausdehnen und die mit der Bearbeitung von Ereignismeldungen betrauten Personen von ihrer Anzeigepflicht entbinden.

Art. 22 Randtitel

VIII. Flugunfälle
und schwere Stö-
rungen
1. Rettungs- und
Bergungsdienst

Art. 23 Abs. 1

¹ Das beteiligte Luftfahrtpersonal, die Organe der Luftpolizei und die Ortsbehörden müssen Unfälle und schwere Störungen in der Zivilluftfahrt dem UVEK und solche in der Militärluftfahrt dem VBS unverzüglich melden.

Art. 24 Abs. 1

¹ Über die Umstände, den Verlauf und die Ursachen von Unfällen und schweren Störungen in der Luftfahrt wird eine Untersuchung durchgeführt.

Art. 26 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die von einer Person im Rahmen der Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

Art. 27 Abs. 2 Bst. a

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Unternehmen in Bezug auf die beabsichtigte Betriebsart:

- a. über die notwendigen, im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge verfügt;

Art. 36

I. Flugplätze
1. Zuständigkeit,
Sachplan

¹ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Bau und Betrieb von Flugplätzen. Er kann dabei Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist und die Verwertung von Sachen erlassen, die auf Flugplätzen gefunden oder den Passagieren bei den Sicherheitskontrollen abgenommen werden.

² Er legt die Ziele und Vorgaben für die Infrastruktur der Luftfahrt in der Schweiz im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) fest. Der SIL ist für die Behörden und die Inhaber einer Betriebskonzession (Art. 36a) verbindlich.

³ Der Bundesrat kann im SIL die Zahl der Flugplätze festlegen und die Zahl der Wasserflugplätze beschränken.

⁴ Die Genehmigung von Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt eine Grundlage im SIL voraus.

Art. 36a Abs. 5

⁵ Eine Betriebskonzession nach diesem Gesetz gilt nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁶ über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 36a^{bis}

b. Bestandes-
schutz für Lan-
desflughäfen

¹ Die Nutzung der Landesflughäfen als Drehscheiben des internationalen Luftverkehrs und Teil des Gesamtverkehrssystems ist von nationalem Interesse.

² Die Landesflughäfen Genf und Zürich sind aufgrund der ihnen im SIL zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand und betrieblichen Umfang geschützt. Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie insbesondere im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug die notwendige Beachtung.

Art. 36b Randtitel

c. Betriebsbewil-
ligung

Art. 36c Randtitel

d. Betriebsreglement

Art. 36d Randtitel

e. Wesentliche Änderung des Betriebsreglements

Art. 37 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 37m Abs. 1-3

8. Nebenanlagen

¹ Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), unterstehen dem kantonalen Recht. Sie bedürfen der Zustimmung des BAZL.

² Vor dem Entscheid über die Baubewilligung hört die kantonale Behörde das BAZL an. Das BAZL kann den Flugplatzhalter oder den Erbringer von Flugsicherungsdiensten anhören.

³ Das BAZL verweigert die Zustimmung, wenn das Bauvorhaben die Flugsicherheit gefährden oder den Flugplatzbetrieb beeinträchtigen würde.

Art. 37n

9. Freihaltung von Grundstücken für künftige Flughafenanlagen.
A. Projektierungszonen
a. Zweck

Das BAZL kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Konzessionärs, der Flugsicherung, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke freizuhalten, die:

a. für künftige Flughafen- oder Flugsicherungsanlagen beansprucht werden; oder

b. innerhalb eines im SIL festzusetzenden Flughafenperimeters oder Gebietes mit Lärmbelastung oder Hindernisbegrenzung liegen.

Art. 37n^{bis}

b. Festlegung

¹ Das BAZL hört die beteiligten Bundesstellen an und lädt die betroffenen Kantone ein, Stellung zu nehmen.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer können während der Auflagefrist beim BAZL Einsprache erheben.

³ Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 37o

c. Wirkung

¹ Vom Zeitpunkt der Auflage an dürfen in den Projektierungszonen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen.

² Weitergehende Vorkehren bedürfen der Zustimmung des BAZL. Sie können nur gestattet werden, wenn der Eigentümer auf jede spätere Entschädigung für den entstandenen Mehrwert verzichtet.

Art. 37p Randtitel und Abs. 2

d. Aufhebung

² Das BAZL hebt eine Projektierungszone von Amtes wegen oder auf Antrag des Flughafenhalters, der Flugsicherung, des Kantons oder der Gemeinde auf, wenn feststeht, dass die geplante Flughafen- oder Flugsicherungsanlage nicht ausgeführt wird.

Art. 37u

Aufgehoben

Art. 40b Abs. 4 und 5

⁴ Die Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen von nationaler Bedeutung darf nicht übertragen werden. Dies gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 auch für die dazu benötigten technischen und baulichen Einrichtungen und das dazu benötigte Personal.

⁵ Der Bundesrat legt fest:

a. welche Einschränkungen nach Absatz 3 als untragbar gelten;

b. welche Flugsicherungsdienstleistungen von nationaler Bedeutung sind;

c. bei welchen Flugsicherungsdienstleistungen nach Buchstabe b unter welchen Voraussetzungen technische und bauliche Einrichtungen und das dazu benötigte Personal übertragen werden dürfen.

Art. 42 Abs. 3

³ Jeder Halter eines Flughafens im Inland erstellt einen Sicherheitszonenplan. Ein Sicherheitszonenplan kann auch für Flugsicherungsanlagen erstellt werden. Er enthält die räumliche Ausdehnung und die Art der Eigentumsbeschränkungen

zugunsten des Flughafens oder der Flugsicherungsanlage. Der Flughafenhalter bzw. der Flugsicherungsdienstleister unterbreitet den Sicherheitszonenplan dem BAZL zur Genehmigung.

Art. 43

b. Verfahren

¹ Das BAZL übermittelt den Sicherheitszonenplan den betroffenen Kantonen und lädt sie ein, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann diese Frist in begründeten Fällen verkürzen oder verlängern.

² Der Sicherheitszonenplan ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vom Zeitpunkt der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des BAZL keine Festlegungen der Nutzungsplanung getroffen und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Sicherheitszonenplan widersprechen.

³ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim BAZL Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

⁴ Das BAZL entscheidet über die Genehmigung des Sicherheitszonenplans und die Einsprachen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Der genehmigte Sicherheitszonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt für jedermann verbindlich.

Art. 49, Abs. 1, Bst. c

¹ Die Erbringer von Flugsicherungsdienstleistungen erheben Gebühren für:

- c. die Bereitstellung von Luftfahrt Daten und den Betrieb der nationalen Datenerfassungsschnittstelle.

Art. 57

IV. Entwicklung, Herstellung und Betrieb von Luftfahrzeugen

¹ Das UVEK erlässt insbesondere zur Gewährleistung der Flugsicherheit Vorschriften über die Entwicklung, die Herstellung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Ausrüstung der Luftfahrzeuge sowie über die mitzuführenden Bordpapiere.

² Es kann Vorschriften über die Entwicklung und Herstellung bestimmter Luftfahrzeugteile erlassen.

³ Entwicklungs-, Hersteller- und Instandhaltungsbetriebe bedürfen einer Bewilligung des BAZL.

Art. 61

II. Erhöhung der Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und -piloten

Inhaberinnen und Inhaber einer auf europäischer Ebene geregelten Helikopterberufs- oder Helikopterlinienpilotenlizenz dürfen ihre Rechte innerhalb des schweizerischen Luftraums bis zum vollendeten 65. Altersjahr vollumfänglich ausüben sofern sie:

- a. im Besitz eines gültigen medizinischen Tauglichkeitszeugnisses der höchsten Klasse sind; und
- b. sie die in den Ausführungsvorschriften vorgesehenen zusätzlichen medizinischen und fliegerischen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 90^{bis} Bst. b

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- b. sich als Besatzungsmitglied vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

Art. 91 Abs. 4

⁴ Wer als Flughafenhalter oder als Lufttransportführer gegenüber seinen Passagieren wiederholt oder schwerwiegend Pflichten verletzt, welche aufgrund internationaler Vereinbarungen bestehen und deren Verletzung aufgrund dieser Vereinbarungen mit Sanktionen bedroht sein muss, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 91^{bis}

IIa Weitere Strafbestimmungen.

¹ Die besonderen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974⁸ (VStrR) sind anwendbar.

² Fällt bei Übertretungen gemäss Artikel 91 Absatz 4 eine Busse von höchstens 10 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR⁹ strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 91^{ter}

III. Verzicht auf Strafverfolgung und Verwertungsverbot nach Eingang der Ereignismeldung.

¹ Die Strafverfolgungsbehörden verzichten auf Verfolgung, Überweisung an das Gericht oder Bestrafung von Personen, die eine Ereignismeldung erstattet haben oder darin genannt werden, sofern:

- a. es sich um einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handelt, der gemäss diesem Gesetz strafbar ist;

⁷ SR 172.021
⁸ SR 313.0
⁹ SR 313.0

- b. der Verstoß einzig aufgrund einer Meldung nach den Artikeln 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 bekannt geworden ist;
- c. die Meldung sicherheitsrelevante Ereignisse gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 betrifft;
- d. die Meldung nach Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 innerhalb der Frist von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 erstattet worden ist; und
- e. kein schwerer Fall im Sinne von Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 vorliegt.

² Informationen in Ereignismeldungen, welche die meldende Person belasten, sind in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren nicht verwertbar. Dies gilt auch für schwere Fälle nach Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014.

Art. 93

2. Konzessions-
entzug

Eine auf Grund von Artikel 28, 30 oder 36a erteilte Konzession kann bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten des Konzessionärs jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

Art. 98 Abs. 1

¹ Die an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen strafbaren Handlungen sowie alle anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Luftfahrt, welche die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen oder Personen und Sachen am Boden gefährden, unterstehen unter dem Vorbehalt von Absatz 2 der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 100^{ter} Abs. 1, 2, Abs. 5 erster Satz sowie 6

VI. Feststellung
der Angetrunkenheit und ähnlicher Zustände

¹ Folgende Personen sind bei Anzeichen der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen geeigneten Untersuchungen zu unterziehen:

- a. Besatzungsmitglieder;
- b. Personen, die mit dem Betrieb, dem Rettungsdienst und der Brandbekämpfung sowie der Instandhaltung des Flugplatzes befasst sind;
- c. unbegleitete Personen, die innerhalb der Bewegungsfläche oder sonstiger Betriebsflächen des Flugplatzes tätig sind.

² Zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen sind die Flugplatzleiter und Flugplatzleiterinnen und die Organe der örtlich zuständigen Polizei befugt. Handeln die Flugplatzleiter und Flugplatzleiterinnen, so haben sie, sofern eine erste Untersuchung einen Verdacht nach Absatz 1 bestätigt, ohne Verzug die Polizei beizuziehen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Untersuchungen und Massnahmen nach den Absätzen 1 Buchstabe a, 3 und 4.

⁶ Für die Durchführung der Untersuchungen bei Personen nach Absatz 1 Buchstaben b und c gelten die Vorschriften über die Alkoholkontrollen und die Anordnung der Blutprobe gegenüber den Strassenbenutzerinnen und -benützern sinngemäss.

Art. 107a Abs. 3 Bst. b^{bis} und g

IIIa. Datenschutz
1. Bearbeitung
von Daten natürlicher und
juristischer
Personen

³ Bearbeitet werden im Weiteren Personendaten betreffend:

- b^{bis}. Entwicklungsbetriebe;
- g. Hersteller, Bevollmächtigte des Herstellers, Einführer und Händler von unbemannten Luftfahrzeugen.

Art. 107c

3. Biometrie

¹ Die Flughafenhalter und Luftverkehrsunternehmen können für die Sicherheitskontrollen an Flughäfen zum Zwecke der Überprüfung der Identität:

- a) von Passagieren das Gesichtsbild mit zuvor erhobenen biometrischen Daten vergleichen;
- b) vom eigenen Personal das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke mit zuvor erhobenen biometrischen Daten vergleichen.

² Für Überprüfungen gemäss Absatz 1 ist die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person erforderlich. Sie kann diese jederzeit widerrufen; in diesem Fall werden die erhobenen biometrischen Daten vernichtet.

Art. 107d

IIIb. Information
zur Aufsichtstätigkeit und
Einschränkungen

¹ Das BAZL informiert die Öffentlichkeit periodisch über seine Aufsichtstätigkeit.

² Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁰ gilt bei den nachfolgend aufgezählten amtlichen Dokumenten nicht für den Zugang zu Personendaten und Daten juristischer Personen und auch nicht soweit die Gewährung des Zugangs zu den nachfolgend aufgezählten amtlichen Dokumenten die Flug- oder Luftsicherheit gefährdet:

- a. Berichte betreffend Audits, Inspektionen, Begutachtungen und Kontrollen des BAZL;

- b. Meldungen und zugehörige Unterlagen über Ereignisse, die dem BAZL gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 376/2014¹¹ zugegangen sind;
- c. Amtliche Dokumente zu Sicherheitsuntersuchungen der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST).

Art. 108b

IVb. Erweiterte
Zuverlässigkeits-
überprüfung

1. Grundsätze

¹ Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen dienen der Beurteilung, ob von der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, ein Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr ausgeht.

² Folgende verantwortliche Stellen müssen eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen:

- a. Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz: für ihr Luftfahrtpersonal;
- b. Flughafenhalter: für alle anderen Personen, die Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens haben oder erhalten sollen;
- c. Flugsicherungsdienst Skyguide: für alle anderen Personen gemäss Risikoanalyse;
- d. übrige, im Luftverkehr tätige Unternehmen: für ihr Personal, wenn nationale oder internationale Vorschriften eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung vorsehen.

³ Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst:

- a. die Verifizierung der Identität der betreffenden Person;
- b. die Überprüfung, ob Vorstrafen vorhanden oder Strafverfahren hängig sind;
- c. die Kontrolle des Lebenslaufs, insbesondere die Angaben über bisherige Beschäftigungen, Ausbildungen und Auslandsaufenthalte;
- d. die Beurteilung weiterer sicherheitsrelevanter Informationen, soweit diese für die konkrete Tätigkeit von Belang sind.

⁴ Die verantwortlichen Stellen dürfen zu diesem Zweck Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹² (DSG), der betroffenen Person bearbeiten.

⁵ Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen dürfen nur mit der Einwilligung der zu überprüfenden Person durchgeführt werden.

Art. 108c

2. Datenbearbeitung durch kantonale Polizeistellen

¹ Die zuständigen kantonalen Polizeistellen beurteilen das Sicherheitsrisiko im Rahmen der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die verantwortlichen Stellen geben ihnen die hierfür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG, bekannt.

² Die zuständige kantonale Polizeistelle erhebt oder kontrolliert aus folgenden Quellen die Daten über die zu überprüfende Person:

- a. aus dem Strafregister;
- b. aus den Registern des Bundesamtes für Polizei, des Nachrichtendienstes des Bundes und des Staatssekretariates für Migration, sofern diese Daten bearbeiten, die für die Beurteilung des Sicherheitsrisikos erforderlich sind;
- c. aus den Registern und Akten der kantonalen Polizeistellen.

³ Sie kann zusätzlich aus den folgenden Quellen die Daten über die zu überprüfende Person erheben oder kontrollieren:

- a. bei der Bundesanwaltschaft und den kantonalen Staatsanwaltschaften, durch Einholung von Auskünften und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren;
- b. aus öffentlich zugänglichen Quellen.

⁴ Sie kann Daten, die für die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG, bei einer ausländischen Polizeistelle einholen und die Daten bearbeiten, sofern der angemessene Schutz der übermittelten Daten gewährleistet ist.

⁵ Sie übermittelt den verantwortlichen Stellen die nach Absatz 2, 3 und 4 eingeholten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person benötigt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt die Bearbeitung und Bekanntgabe der Daten.

Art. 108d

3. Sicherheitsrisiko

¹ Ein Sicherheitsrisiko besteht, wenn aufgrund der erhobenen Daten Zweifel bestehen, dass die betroffene Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Bereich der Luftsicherheit zuverlässig und ordnungsgemäss ausführt.

² Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person, können insbesondere bestehen bei:

- a. Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen; oder

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission, in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen.

- b. laufenden, abgeschlossenen oder eingestellten Strafverfahren.

Art. 108e

4. Einschätzung ¹ Die zuständige kantonale Polizeistelle gibt den verantwortlichen Stellen eine begründete Einschätzung ab, ob von der betroffenen Person ein Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr ausgeht oder nicht.
² Sie teilt ihre Einschätzung, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, den übrigen zuständigen kantonalen Polizeistellen mit.

Art. 108f

5. Entscheid und Rechtsschutz ¹ Die verantwortlichen Stellen entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko gemäss Artikel 108b Absatz 1 vorliegt, und legen die Folgen fest. Sie teilen der betroffenen Person das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung mit. Unter Vorbehalt weiterer Informationen stützen sie ihren Entscheid bei einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung auf die Einschätzung gemäss Artikel 108e.
² Der Flughafenhalter und der Flugsicherungsdienst Skyguide entscheiden auf Verlangen der betroffenen Person mit Verfügung. Die Verfügung ist summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
³ Die summarische Begründung umfasst bei einer nicht bestandenen Zuverlässigkeitsüberprüfung zumindest:
a. die Gründe für das Ergebnis;
b. die Folgen.
⁴ Die betroffene Person kann bei der jeweils für diese Akten zuständigen Behörde um Einsicht in die Akten gemäss Artikel 108c Absatz 2, 3 und 4 ersuchen.

Art. 108g

6. Wiederholung Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in regelmässigen Abständen zu wiederholen. Sie wird vorzeitig durchgeführt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass neue Risiken entstanden sind.

Art. 108h

7. Bekanntgabe an ausländische Behörden und Unternehmen ¹ Die verantwortlichen Stellen können den nach ausländischem Recht zuständigen Behörden oder verantwortlichen Unternehmen eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates die Bestätigung einer bestandenen erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die Daten nach Artikel 108c Absatz 4 und 108e Absatz 1, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben.
² Die Bekanntgabe darf nur erfolgen, wenn:
a. die Einwilligung der geprüften Person vorliegt; und
b. der angemessene Schutz der übermittelten Daten gewährleistet ist.

Art. 108i

8. Kostentragung Die verantwortliche Stelle trägt die Kosten, die der zuständigen kantonalen Polizeistelle für die Einschätzung des Sicherheitsrisikos entstehen.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

- ¹ Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängig sind, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nach neuem Recht weitergeführt.
² Verfahren, die in diesem Zeitpunkt in der Hauptsache bei einem Gericht hängig sind, werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

III

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

IV

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹³

Art. 237 Ziff. 3

3. Handelt der Täter fahrlässig, sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab, wenn das Verschulden des Täters gering ist und er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die in Zusammenhang mit der Tat stehende behördliche Sicherheitsuntersuchung zu unterstützen.

2. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁴

Art. 15b Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die von einer Person im Rahmen der Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

3. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016¹⁵

Art. 46 Bst. d Ziff. 3

3. für die Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b – 108i des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948.

4. Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008¹⁶

Art. 10 Abs. 4 Bst. g

- g. die zuständige kantonale Polizeistelle zur Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b – 108i des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG).

Art. 11 Abs. 5 Bst. g

- g. die zuständige kantonale Polizeistelle zur Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b – 108i LFG.

Art. 12 Abs. 6 Bst. f

- f. die zuständige kantonale Polizeistelle zur Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b – 108i LFG.

Art. 15 Abs. 1 Bst. n

- n. Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b – 108i LFG.

Art. 16 Abs. 2 Bst. s

- s. Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b – 108i LFG.

¹³ SR 311.0
¹⁴ SR 742.101
¹⁵ SR 330
¹⁶ SR 361